

§ 2106 BGB

(1) Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu [bestimmen](#), mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die [Erbenschaft](#) dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

(2) Ist die Einsetzung einer noch nicht gezeugten [Person](#) als [Erbe](#) nach § [2101 Abs. 1 BGB](#) als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die [Erbenschaft](#) dem Nacherben mit dessen [Geburt](#) an. Im Falle des § [2101 Abs. 2 BGB](#) tritt der Anfall mit der Entstehung der [juristischen Person](#) ein.